

Verein Tagesstrukturen Luterbach

Leistungsauftrag

Version 1.1 (22.02.2021)

Gestützt auf §11 des Reglements Tagesstrukturen vom 04.06.2020 wird folgender Leistungsauftrag beschlossen:

1 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Luterbach

§ 1 Zweck

Mit ihrer Unterstützung leistet die Einwohnergemeinde Luterbach einen Beitrag an die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagessbetreuung von Kindern mit Wohnsitz in Luterbach und damit einen Beitrag an die Vereinbarkeit von Beruf und Familie

§ 2 Finanzielles

Die Einwohnergemeinde Luterbach verpflichtet den Verein «Tagesstrukturen Luterbach» zum Generieren von Einnahmen durch Beiträge gemäss § 8 für den Betrieb der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung und leistet eine Defizitgarantie bei Unterdeckung.

§ 3 Infrastrukturelle Unterstützung

¹ Die Einwohnergemeinde Luterbach stellt dem Verein die Infrastruktur inkl. Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung, Wochen- und Jahresreinigung, Pflege der Umgebung) für den operativen Betrieb der Tagesbetreuung unentgeltlich zur Verfügung. Die Einwohnergemeinde Luterbach übernimmt die Hauswartung sowie den Unterhalt des Gebäudes und der festen betrieblichen Einrichtungen. Sie stellt damit den Betrieb und den Werteehalt des Gebäudes sicher.

² Für spezielle Anlässe können Schulräume sowie Turnhallen und deren Einrichtungen unentgeltlich benützt werden. Über entsprechende Gesuche entscheidet die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Hauswart.

§ 4 Einhaltung der Bestimmungen

¹ Der Unterstützungsbeitrag der Einwohnergemeinde Luterbach ist an die Einhaltung der Bestimmungen dieses Leistungsauftrags gekoppelt.

² Falls eines oder mehrere Angebote nicht entsprechend dieses Leistungsauftrags geführt werden, kann die Gemeinderatskommission den Beitrag kürzen – dies unter Vorankündigung, mit Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, auf Ende des laufenden Schuljahres. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten, so auch allfällige Rückzahlungen an die Einwohnergemeinde Luterbach im Falle der Einstellung von Angeboten.

2 Operativer Betrieb Verein „Tagesstrukturen Luterbach“

§ 5 Grundsatz

¹ Der Verein stellt einen einwandfreien Betrieb gemäss dieses Leistungsauftrags sicher. Er erlässt ein Betriebsreglement für die Angebote der Tagesbetreuung sowie für das Gebäude und bringt beide Reglemente dem Gemeinderat zur Kenntnis.

² Die Räumlichkeiten sollen für Drittnutzungen zur Verfügung stehen. Der Verein übernimmt die betriebliche Koordination.

§ 6 Angebot

¹ Der Verein bietet Tagesbetreuungsplätze für Schulkinder an. Das Betreuungsangebot deckt folgende Bedürfnisse ab:

- Modul A: Mittagstisch von 12:00 – 13:30 Uhr; Belegung bis 40 Kinder
Durchschnittsbelegung 30 Plätze¹
- Modul B: Nachmittagsbetreuung von 13:30 – 15:00 Uhr; Belegung bis 20 Kinder
- Durchschnittsbelegung 6 Plätze
- Modul C: Nachmittagsbetreuung von 15:00 – 16:30 Uhr; Belegung bis 20 Kinder
- Durchschnittsbelegung 10 Plätze
- Modul D: Nachmittagsbetreuung von 16:30 – 18:00 Uhr; Belegung bis 20 Kinder
- Durchschnittsbelegung 10 Plätze

² Als Ausbaumöglichkeit können folgende Angebote bei Bedarf geprüft werden:

- Modul E: Morgenbetreuung von 07:00 – 08:00 Uhr; Belegung bis 20 Kinder
- Modul F: Ferienbetreuung für 20 bis 25 Schulkinder

³ An folgenden Feiertagen bleiben die Tagesstrukturen Luterbach geschlossen: Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen.

§ 7 Aufnahmebedingungen

¹ Luterbacher Kinder sind bei der Aufnahme bevorzugt.

² Sofern eine Warteliste besteht, werden die Anmeldungen der Schulleitung und dem Sozialdienst Zuchwil-Luterbach sowie anderer Dienststellen, die Kinderschutzmassnahmen verfügen oder empfehlen vorrangig berücksichtigt.

³ Kinder mit auswärtigem Wohnsitz können ausschliesslich bei Unterbelegung von den Betreuungsmodulen aufgenommen werden.

§ 8 Beiträge

¹ Die Tagesbetreuungsangebote sind durch Elternbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Unterstützungsbeiträgen sowie freiwilligen Spenden und Zuwendungen zu finanzieren. Sie sind nicht gewinnorientiert zu betreiben.

² Die Höhe der Elternbeiträge ist in der Tarifordnung geregelt. Dabei ist für Kinder mit Wohnsitz in Luterbach ein Sozialtarif anzuwenden, der sich analog der Betreuungsgutscheine nach dem Einkommen der Eltern, allfälliger Konkubinatspartner und der Anzahl unterhaltspflichtiger Personen in der Familie richtet.

³ Der Elternbeitrag von Kindern mit auswärtigem Wohnsitz muss kostendeckend eingesetzt werden.

§ 9 Verpflegung

Allen anwesenden Kindern ist ein Mittagessen sowie eine Zwischenverpflegung am Nachmittag abzugeben. Dabei ist auf eine gesunde, ausgewogene und kindergerechte Ernährung zu achten.

¹ TR 22.02.2021

§ 10 Personal

¹ Die Anstellungsbedingungen sind in einem Personalreglement festzulegen.

² Die Besoldung hat sich nach den branchenüblichen Löhnen zu richten.

³ Die Sozialleistungen und Ferienansprüche sind den Bedingungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Luterbach anzugleichen.

⁴ Die Mitarbeitenden sind aufgabenbezogen zu fördern und gezielt weiterzubilden.

§ 11 Versicherung

Der Verein sorgt für genügenden Versicherungsschutz für Verein und Angestellte.

§ 12 Rechnungsführung

Die Betriebsrechnung über alle Betreuungsangebote des Vereins wird von der Finanzabteilung der Einwohnergemeinde Luterbach geführt.² Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und von der Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Luterbach zu prüfen. Die Revisionsstelle hat jederzeit das Recht, die Rechnung einzusehen.

§ 13 Informationspflicht

Dem Gemeinderat ist in angemessener Weise jährlich der Jahresbericht und die Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Sistierung des Betriebs

¹ Besteht für voraussichtlich längere Zeit kein Bedarf an Tagesbetreuung, so sistiert der Verein den Betrieb.

² Die Betriebseinstellung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

³ Während der Betriebseinstellung entfallen die Betriebsbeiträge der Einwohnergemeinde Luterbach.

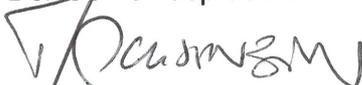
3 Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Der Leistungsauftrag tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Luterbach beschlossen am 29.06.2020.

Der Gemeindepräsident:



Michael Ochsenbein



Die Gemeindeschreiberin:



Christa Löffler

Genehmigungsindex

Version	Datum	In Kraft	Gegenstand der Genehmigung
1.0	29.06.2020		Genehmigung Gemeinderat
1.1	22.02.2021		Teilrevision